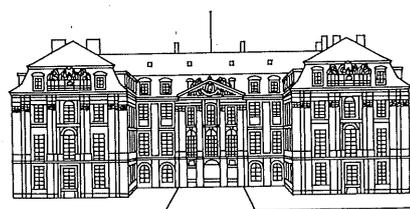


8

Brühler
Schriften
zum
Familien-
recht

Zehnter
Deutscher
Familien-
gerichtstag

vom
14. bis 17.
Oktober '93
in Brühl



Herausgeber:
 Deutscher Familiengerichtstag e. V.
 Siegfried Willutzki, Direktor des Amtsgerichts
 Balthasar-Neumann-Platz 3, 50321 Brühl

Inhalt

Vorwort	VII
Eröffnungsansprache des Vorsitzenden des Deutschen Familiengerichtstages	1
Grußwort des Bürgermeisters der Stadt Brühl	8
Eröffnungsreferat: Dr. Rolf Lamprecht, Journalist, Karlsruhe Wandel der Familie	10
Referate: Prof. Dr. Bernd v. Maydell, München Unterhalts- und Sozialrecht Zusammenhänge und Verwerfungen	23
Prof. Dr. Peter Lødrup, Oslo Sorge- und Umgangsrecht im Rechtsvergleich	37
Dr. Eva-Marie v. Münch, Hamburg Prof. Dr. Ingeborg Schwenzler, Basel Reform des Verwandtenunterhalts – eine rechtspolitische Notwendigkeit oder überleitete Aufgabe der Familiensolidarität?	55
Berichte der Arbeitskreise: 1. Tabellensätze und angemessener Unterhalt im Mangelfall	69
2. Kindesunterhaltsbemessung bei gemeinsamer elterlicher Sorge	70
3. Angemessene Erbsfähigkeit und Erwerbsobliegenheit in den neuen Bundesländern	71
4. § 1611 – grobe Unbilligkeit bei volljährigen Kindern	72
5. Bedarfsfortschreibung nach der Scheidung	73
6. Vollstreckungsabwehr und Abänderungsklage bei Unterhaltstiteln – Anwendungsprobleme und Reformbedarf	74
7. Die Eigentums- und Vermögensgemeinschaft nach FGB – Vollstreckung und Auseinandersetzung	75
8. Bewertung des Anfangs- und Endvermögens für den Zugewinnaus- gleich in den neuen Bundesländern	76
9. Der Vorwurf sexuellen Mißbrauchs im Sorge- und Umgangsrechts- verfahren	77
10. Anwalt des Kindes?	78
11. Entzug der elterlichen Sorge – zu hohe Eingriffsschwelle?	79
12. Umrechnung nichtdynamischer Versorgungsrechte nach Barwert und Deckungskapital	80
13. Schulden bei Bestimmung von Bedarf und Leistungsfähigkeit	81

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Deutscher Familiengerichtstag <10, 1993, Brühl, Köln>:

Zehnter Deutscher Familiengerichtstag: vom 14. bis 17.
 Oktober 1993 in Brühl; Ansprachen und Referate, Berichte und
 Ergebnisse der Arbeitskreise / [Hrsg.: Deutscher
 Familiengerichtstag e. V.]. – Bielefeld: Gieseking, 1994

(Brühler Schriften zum Familienrecht; Bd. 8)
 ISBN 3-7694-0498-X

NE: HST; GT

© 1994, Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH, Bielefeld.
 Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks und der photomechani-
 schen Vervielfältigung, vorbehalten.
 Druck: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Bielefeld

14. Unterhaltsanspruch bei Vermögensumschichtung, insbesondere bei Veräußerung des Familienheims	83
15. Trennungsbedingter Mehrbedarf	84
16. Freiwillige Leistungen Dritter bei Bemessung des Unterhalts	85
17. Das Nebeneinander von einseitiger Verfügung, einseitiger Anordnung und vorläufiger Anordnung – Vereinfachung durch den Gesetzgeber?	86
18. Rückabwicklung der Leistungen von Verwandten nach Scheitern der Ehe	88
19. Hausratsauseinandersetzung und Zugewinnausgleich	90
– Abgrenzungsprobleme	90
20. Gesamtschuldnerausgleich und Nutzungsregelung nach Scheitern der Ehe	91
21. Zusammenwirken Familiengericht und Jugendamt (§ 50 KJHG)	92
22. Sorge- und Umgangsrecht in der gemischt-kulturellen Familie	94
23. Ausgewählte Probleme des Versorgungsausgleichsüberleitungsgesetzes	95
24. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich und Abtrennung, insbesondere in den Beitrittsländern	96
Empfehlungen des 10. Deutschen Familiengerichtstages	107
Schlußansprache des Vorsitzenden des Deutschen Familiengerichtstages	107

Vorwort

Nun beginnt auch der Deutsche Familiengerichtstag wirklich eine Tradition zu bekommen: das erste kleine Jubiläum liegt hinter uns, der 10. Deutsche Familiengerichtstag!

Doch entspricht es wiederum der Tradition des Familiengerichtstages, auch ein solches Jubiläum nicht als Feier zu gestalten, sondern es hart arbeitend zu begehen, und so haben wir es auch gehalten.

Allerdings haben wir gerade unsere Referate noch stärker als üblich an der Tendenz ausgerichtet, uns nicht auf die alltägliche Problematik unserer Arbeit zu beschränken, sondern den Blick über den Tellerrand hinaus in die verschiedenen Richtungen der Soziologie, der Rechtspolitik und der Rechtsvergleichung schweifen zu lassen. Natürlich war die Diskussion darüber hinaus in starken Maße geprägt durch die in ersten Konturen sich abzeichnende große Kinderschafsrechtsreform, nach der Eherechtsreform das wohl bedeutsamste Reformvorhaben im Familienrecht. Diese Diskussion wird uns sicher in den nächsten Jahren intensiv beschäftigen. Doch auch an unseren Alltagsproblemen sind wir nicht achtlos vorbeigegangen; in unseren Arbeitskreisen ist intensiv nach Lösungen gesucht worden, sei es für die Rechtsprechung, sei es im Appell an die Gesetzgeber. Die Ergebnisse haben sich niedergeschlagen in den Empfehlungen des 10. Deutschen Familiengerichtstages, die wir zusammen mit den Ansprachen, Referaten und Arbeitskreisberichten in dieser Dokumentation Ihnen jetzt vorstellen können.

Zur notwendigen Fortsetzung unserer gemeinsamen Arbeit dürfen wir Sie bereits jetzt zum 11. Deutschen Familiengerichtstag vom 27. – 30. 9. 1995 in Brühl – an neuer Stätte, aber in altbewährtem Geiste – sehr herzlich einladen.

Siegfried Willutzki

Jutta Puls

Dr. Karl-August Klauser

Professor Dr. Ingeborg Schwenger, LL.M., Basel

Reform des Verwandtenunterhalts – eine rechtspolitische Notwendigkeit oder überreilte Aufgabe der Familiensoli- darität?

I. Einleitung

Wie kein anderes Gebiet des Familienrechts war das Recht des Verwandtenunterhalts bislang reformresistent. Wie in der ursprünglichen Fassung des BGB von 1900 steht auch heute noch in § 1601: „Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren“. Was das bedeutet wissen wir alle: Eltern sind nicht nur gegenüber minderjährigen, sondern auch gegenüber volljährigen Kindern, Kinder gegenüber Eltern, Enkel gegenüber Großeltern, Urenkel gegenüber Urgroßeltern und jeweils umgekehrt zum Unterhalt verpflichtet, Bedürftigkeit auf der einen und Leistungsfähigkeit auf der anderen Seite jeweils vorausgesetzt. Die bürgerrechtliche Unterhaltspflicht entscheidet dabei nicht allein über private Ansprüche zwischen den Beteiligten, sondern sie ist vor allem Grundlage für einen Rückgriff des Staates, wenn dieser einer Person namentlich im Wege der Sozial- oder Arbeitslosenhilfe Unterstützung gewährt.

Rechtshistorisch geht dieses Modell auf das klassische römische Recht zurück, wo erstmals eine gegenseitige Unterhaltspflicht aller ehelichen Blutsverwandten formuliert wurde. Über das gemeine Recht und die Partikularrechte fand es seinen Weg ins BGB. Entsprechend diesen Wurzeln finden wir die uneingeschränkte Verwandtenunterhaltspflicht in allen auf das römische Recht zurückgehenden kontinentalen Rechtsordnungen¹. Auch im Familiengesetzbuch (FGB) der ehemaligen DDR wurde dieses Prinzip nicht angetastet². Ganz anders sieht es hingegen im skandinavischen und im angloamerikanischen Rechtskreis aus. Eine Unterhaltspflicht im eigentlich privatrechtlichen Sinne wurde dort teilweise erst in diesem Jahrhundert entwickelt; vorher war Unterhaltsgewährung zwischen Verwandten weitgehend eine Frage sittlicher Verpflichtung. Soweit heute in diesen Rechtsordnungen Unterhaltspflichten bestehen, ist der Kreis der Verpflichteten ungleich enger gefaßt als in den kontinentalen Rechtsordnungen: Grundsätzlich besteht eine Unterhaltspflicht außer zwischen Ehegatten nur für Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern, ergänzt um zeitlich befristeten Ausbildungsunterhalt³. Eltern haben dort gegen ihre Kinder keine Unterhaltsansprüche. Auch ein Rückgriff des Staates, sofern diese Personen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten, findet nicht statt.

Auch in Deutschland mehrten sich in den letzten Jahren die Stimmen, die die unbegrenzte Unterhaltspflicht zwischen Verwandten abschaffen wollen⁴. Beim 59. Deutschen Juristentag in Hannover im Jahre 1992 haben sich gleich zwei Abteilungen, die unabhängig voneinander mit dieser Frage befaßt waren, nämlich die familienrechtliche und die sozialrechtliche, zu diesem Grundsatz bekannt⁵. Inzwischen ist auch beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde in bezug auf den Aszendentenunterhalt anhängig.

Was ist der Grund für den scheinbar so abrupten Bruch mit jahrtausendealten Traditionen? Ist es eine Ausprägung des von vielen – immer wieder und zu allen Zeiten – mahnend behaupteten Zerfalls der Familie, der Verantwortungslosigkeit und Ich-Bezogenheit des Individuums oder gibt es sachliche Gründe, die gerade heute ein Überdenken des althergebrachten Instituts des Verwandtenunterhalts angezeigt erscheinen lassen?

Ich vertrete die letztere Auffassung und möchte versuchen, sie im folgenden näher darzulegen.

II. Soziodemographische Entwicklung

Die soziodemographischen Verhältnisse haben sich in den vergangenen hundert Jahren so gravierend verändert, daß die faktische Belastung mit Verwandtenunterhalt heute keineswegs mehr dem entspricht, was der Gesetzgeber von 1900 als gesellschaftliche Realität vor Augen hatte. Dies gilt nicht allein für den Aszendentenunterhalt, auf den ich im folgenden nicht näher eingehen werde, sondern vor allem auch hinsichtlich der potentiellen Belastung des einzelnen mit Aszendentenunterhalt.

Die durchschnittliche Lebenserwartung hat sich in den letzten 100 Jahren weit mehr als verdoppelt. Ein 60-jähriger Mann hat heute noch eine durchschnittliche Lebenserwartung von 17,3 Jahren, eine gleichaltrige Frau von 21,7 Jahren. Oder anders ausgedrückt: Heute haben 50 % eines Geburtsjahrganges die Chance, als Mann 74 Jahre, als Frau 81 Jahre alt zu werden. Ende des letzten Jahrhunderts lag die entsprechende wahrscheinliche Lebensdauer bei 37 Jahren für Männer und bei 43 Jahren für Frauen. Dabei steigt in jüngerer Zeit vor allem die Zahl der Hochbetagten überproportional; unter ihnen stellen Frauen mit zwei Dritteln den überwiegenden Anteil. Mit zunehmendem Alter steigt aber auch das Pflegefallrisiko beträchtlich. Jüngsten Untersuchungen zufolge sind von allen 80–84-jährigen 11,5 % aller Frauen und 8,7 % aller Männer, von allen über 85-jährigen 28,2 % aller Frauen und 21,1 % aller Männer pflegebedürftig; im Durchschnitt sind dies 20 % der über 80-jährigen⁶. Insgesamt gibt es heute in Deutschland 1,65 Millionen Pflegebedürftige, wovon 450 000 stationärer Betreuung bedürfen. In den alten Bundesländern nehmen 80 % der stationär versorgten Pflegebedürftigen Sozialhilfe in Anspruch, in den neuen Bundesländern sind es fast 100 %. Für die Zukunft ist mit einem weiteren Anstieg der Lebens-

erwartung zu rechnen. Die Zahl der Pflegefälle dürfte sich in 20 Jahren auf ca. 2 Millionen belaufen⁷.

Doch nicht allein erhöhte Lebenserwartung und Pflegefallrisiko lassen die Unterhaltspflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern in neuem Licht erscheinen; vor allem auch die Entwicklung der Scheidungsrate bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Bedeutung des privaten Unterhaltsrechts. Allein in den letzten 25 Jahren hat sich die Scheidungsrate verdreifacht, und schon heute muß mit Scheidung ca. jeder dritten Ehe gerechnet werden. Gleichzeitig sinkt die Wiederverheirathungsquote Geschiedener.

Zum einen wird damit die Zahl der Frauen, die im Alter nicht in der Lage sind, durch eine Rente ihren Unterhalt zu sichern, weiter steigen. Denn auch der Versorgungsausgleich führt meist nur zu Kleinstrenten und kann die gegebenen Ursachen für die insgesamt niederen Renten der Frauen nicht ausgleichen: nämlich niedriges Lohnniveau, infolge von Teilzeitarbeit und Unterbrechung der Erwerbstätigkeit zugunsten der Familie weniger Aufstiegschancen und Lücken im Versicherungsverlauf, geringe Rückkehrmöglichkeiten in den Beruf, zunehmende Arbeitslosigkeit. Die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung ist sicher ein wichtiger Schritt, an der Gesamtsituation ändert sich damit aber verhältnismäßig wenig.

Zum anderen steigt die Zahl der Frauen, die schon vor Eintritt in das Rentenalter, namentlich im fünften Lebensjahrzehnt, nicht in der Lage ist, durch eigene Erwerbstätigkeit oder sonstige Einkünfte ihren Unterhalt sicherzustellen, und die damit gegenüber ihren Kindern potentiell unterhaltsberechtigter sind. Denn die Zahl der Frauen, die nach Scheidung von ihrem geschiedenen Ehemann Unterhalt erhalten und deshalb nicht bedürftig sind, liegt in Deutschland wie auch im Ausland bei unter 20 %, wobei die Tendenz – wenn man einen Blick auf rechtstatsächliche Untersuchungen in Ländern wirft, die bereits zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt das Zerrüttungsprinzip im Scheidungsrecht eingeführt haben – für die Zukunft eher weiter rückläufig sein dürfte. Gerade die Gruppe der älteren Frauen ist aber, wenn sie überhaupt nach der Familienphase ins Arbeitsleben (wieder) eingegliedert werden kann, von Arbeitslosigkeit in einem ganz besonderen Ausmaß betroffen. Weltweit hat sich deshalb in den letzten Jahren der Begriff von der Feminisierung der Armut eingebürgert⁸.

Aufgrund der soziodemographischen Entwicklung ergeben sich damit für den Elternunterhalt vorrangig zwei Problemfälle: nämlich die pflegebedürftigen Eltern und die geschiedenen Mütter.

III. Konsequenzen für das Unterhaltsrecht

Ob der oder die einzelne mit Elternunterhalt belastet wird, bzw. genauer gesagt: vom Staat im Regreßweg in Anspruch genommen wird – denn jedenfalls die zur Veröffentlichung gelangten Urteile der letzten Jahre waren immer übergeleitete

und keine persönlich von Eltern gegen ihre Kinder geltend gemachten Ansprüche –, ist in den Pflegefällen weitgehend vom Zufall abhängig. Bereits heute existiert eine Reihe von Entschädigungs- und dienstrechtlichen Regelungen – wie vor allem jene für Beamte –, die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit vorsehen⁹, so daß insoweit ein Rückgriff auf Verwandte nicht in Betracht kommt. Für die übrigen Fälle soll das Pflegeversicherungsgesetz Entlastung bringen. Es ist allerdings schon heute absehbar, daß der für Heimaufenthalte vorgesehene Höchstbetrag von DM 2.100,- für Pflegekosten in den meisten Fällen nicht ausreichen wird, um die realen Kosten der pflegebedingten Aufwendungen zu decken¹⁰. Hinzu kommen dann noch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, so daß nach wie vor eine nicht zu unterschätzende Zahl Pflegebedürftiger – wenn auch in geringerem Umfang als heute – auf Sozialhilfe angewiesen sein wird.

Das Risiko, mit Unterhalt für eine geschiedene Mutter belastet zu werden, ist demgegenüber höher einzustufen. Es trifft dabei immer Personen, die als sog. Scheidungskinder häufig schon ohnehin sowohl in materieller als auch emotionaler Hinsicht im Vergleich zu Kindern aus intakten Ehen wesentlich schlechtere Startchancen gehabt haben.

Statistisch gesehen ist es zwar sicher immer noch eine Minderheit von Personen, die heute vom Aszendentenunterhalt betroffen sind, und mit der Pflegeversicherung würde die Zahl weiter abnehmen. Insoweit hat sicher gegenüber der Jahrhundertwende eine deutliche Entlastung des privaten Unterhaltsrechts stattgefunden. Wo aber der oder die einzelne für Elternunterhalt aufkommen muß, wiegt die Last wesentlich schwerer. Denn einmal sind weniger Geschwister vorhanden, auf die sich der Unterhalt für betagte Eltern verteilen könnte, zum anderen dauert die Unterhaltsbelastung aufgrund der höheren Lebenserwartung unvergleichbar länger und kann im Falle von Pflegebedürftigkeit während mehrerer Jahre schnell sechsstelligen Summen erreichen¹¹.

Die Rechtsprechung hat nun freilich in den letzten Jahren mit verschiedenen Mitteln versucht, die Belastung mit Aszendentenunterhalt im Einzelfall zu begrenzen. Zwar mußte der Versuch des AG Hagen¹², Pflegekosten als nicht vom Unterhalt gedeckten, jenseits einer Sättigungsgrenze liegenden Sonderbedarf zu werten, scheitern¹³. Einig ist man sich jedoch inzwischen darin, daß der Selbstbehalt im Falle von Elternunterhalt im Vergleich zum Selbstbehalt gegenüber Unterhaltsansprüchen volljähriger Kinder zu erhöhen ist, da es sich insoweit um eine grundlegend andere Lebenssituation handelt¹⁴. Der angemessene Lebensbedarf des verpflichteten Kindes soll sich nach den seiner Lebensstellung entsprechenden angemessenen Bedürfnissen bestimmen. Die insoweit in den letzten Jahren von den Gerichten anerkannten Werte liegen zwischen DM 1.600,- und DM 2.100,-¹⁵, bei Ehepaaren zwischen DM 3.000,- und DM 3.200,-¹⁶. Auch soll nur eine eingeschränkte Pflicht bestehen, den Stamm des Vermögens zu verwerten, wie beispielsweise, daß eine Vermögensreserve von DM 20.000,- nicht angegriffen¹⁷ oder der Miteigentumsanteil an einem

Wohnhaus nicht veräußert werden muß, wenn eine solche Verwertung unwirtschaftlich wäre¹⁸.

Wie sich dann im einzelnen die Belastung mit Elternunterhalt in Zahlen ausdrücken kann, sei anhand einer – freilich nicht unbestrittenen – Entscheidung des AG Rheinbach¹⁹ aus dem Jahre 1991 dargestellt. Die Mutter des beklagten Sohnes war in einem Altenheim untergebracht, wobei monatliche Kosten in Höhe von DM 3.583,- anfielen, die durch die Rente der Mutter in Höhe von DM 1.994,- und freiwillige Leistungen des Sohnes in Höhe von DM 448,- nicht voll gedeckt waren. Mit Erfolg machte der Sozialhilfeträger weitere DM 1.046,- aus übergeleiteterm Recht geltend. Als Diplomingenieur hatte der, verheiratete Sohn ein monatliches Ausgangeinkommen von DM 5.238,- netto. Als Abzugsposten wurden vom Gericht nur Krankenversicherung, notwendige berufsbedingte Aufwendungen und Unterhalt für die nicht erwerbstätige Ehefrau anerkannt²⁰. Ein Erwerbstätigenbonus wurde dem Sohn nicht zugebilligt. Zins- und Tilgungsleistungen sowie Unterhaltskosten für das selbst genutzte Eigenheim wurden mit ersparten Mietaufwendungen verrechnet; eine Rücklage für bevorstehende Instandsetzungen am Haus von monatlich DM 400,- wurde nicht anerkannt, da der Beklagte über Ersparnisse von DM 20.000,- verfügte, die er für die Instandsetzungsarbeiten einsetzen könne. Für Fälle wie diesen bräute die Pflegeversicherung seiner Entlastung, aber ausgeschlossen wären ähnliche Sachverhalte auch nach ihrer Einführung nicht.

Wird eine Ehefrau auf Elternunterhalt in Anspruch genommen, so kommt es bei der Bestimmung ihrer Leistungsfähigkeit darauf an, ob sie erwerbstätig ist oder nicht. Ist sie Nur-Hausfrau, so entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Elternunterhalt unabhängig von der Höhe des Einkommens des Ehemannes, da insoweit „Unterhalt von Unterhalt“ nicht in Betracht kommt²¹. Ein Zugriff auf einen Teil des Taschengeldanspruchs der Tochter dürfte wohl nicht möglich sein²². Anders ist die Sachlage, wenn die Frau – wie häufig – teilerwerbstätig ist. Für die Frage der Leistungsfähigkeit ist dann nicht darauf abzustellen, ob ihr eigenes Einkommen über der Grenze des Selbstbehalts liegt. Teilweise wird vielmehr angenommen, der Selbstbehalt der Frau werde durch den Unterhaltsanspruch gegen den Ehemann gedeckt, so daß die eigenen Einkünfte voll für den Elternunterhalt zur Verfügung stünden²³. Nach anderer Auffassung soll es für die Leistungsfähigkeit der Ehefrau darauf ankommen, welcher Anteil des gesamten Familieneinkommens entsprechend ihren eigenen Einkünften nach Abzug des Selbstbehalts beider Ehegatten auf sie entfällt²⁴. Nach dieser Berechnung kann die Frau jedenfalls einen Teil ihrer Einkünfte behalten; dieser Teil fällt jedoch um so geringer aus, je mehr der Mann im Verhältnis zur Frau verdient. Unabhängig davon, welcher Berechnungsmethode man nun im einzelnen folgt, steht fest, daß sich für eine Ehefrau, deren Eltern unterhaltsbedürftig sind, ein Wiedereinstieg in das Erwerbsleben finanziell sicher nicht lohnt. Was liegt dann näher, als daß eine Frau in einem solchen Fall auf den Wiedereinstieg verzichtet oder in den Bereich der Schwarzarbeit abwandert? Damit wird freilich

heute u. U. wiederum der Grundstein dafür gelegt, daß diese Frau zu einem späteren Zeitpunkt – etwa nach einer Ehescheidung – nicht in der Lage ist, ihren Unterhalt durch eigene Einkünfte zu decken: der Beginn eines Teufelskreises.

IV. Zumutbarkeit der Unterhaltspflicht

Nach diesen Beispielen, wie sich die unbeschränkte Verwandtenunterhaltspflicht konkret auswirken kann, muß die Frage gestellt werden, ob die Belastung mit Aszendentenunterhalt – auch wenn er im eben beschriebenen Sinne begrenzt wird – für den oder die einzelne heute zumutbar ist. Die Frage kann m. E. nur mit einem klaren „Nein“ beantwortet werden.

Belastet mit Elternunterhalt ist die sog. Sandwichgeneration. Sie finanziert oft nicht nur zeitgleich die Ausbildung der eigenen Kinder und baut damit das Fundament zur Aufbringung der Renten von morgen, sondern sie kommt kollektiv für die gesamte Elterngeneration in Form von Sozialversicherungsbeiträgen auf. Denn seit der Rentenreform von 1957 gilt das sog. Umlageverfahren, d. h. die von den Erwerbstätigen entrichteten Beiträge werden nicht für ihre eigene Rente angespart, sondern zur Finanzierung der Renten der Elterngeneration verwendet. Die Beiträge zur Rentenversicherung betragen heute schon fast 20 % des Bruttolohnes; bis zum Jahre 2050 rechnet man mit einem Anstieg auf 25 %². Auch mit den Krankenversicherungsbeiträgen, die sich heute auf 13 % des Bruttolohnes belaufen, die aber voraussichtlich auf über 16 % steigen werden, werden zu einem nicht geringen Teil die Kosten, die die Krankheiten gerade der Elterngeneration verursachen und die erheblich über denen der mittleren Generation liegen, mitgetragen. Schließlich geht auch die Pflegeversicherung von einem Umlageverfahren aus, so daß in Zukunft die mittlere Generation auch für einen großen Teil der Pflegekosten pauschal aufkommt. Nach dem Koalitionsentwurf zum Pflege VG³ soll der Beitrag zur Pflegeversicherung 1,7 % des Bruttolohnes betragen. Schon heute sagen jedoch Versicherungsmathematiker voraus, daß dieser Prozentsatz allenfalls in der Anlaufphase realistisch sei; in 50 Jahren muß aufgrund der demographischen Veränderungen mit einem Beitragsatz von ca. 5 %, bei Einbeziehung weiterer Risikofaktoren mit u. U. bis zu 10 % gerechnet werden⁴. Zählt man dies alles zusammen, kommt man in den nächsten Jahren schnell auf einen Anteil von 30 bis 40 %, den jeder und jede Erwerbstätige vom verdienten Bruttolohn für die Elterngeneration als Ganzes aufbringt. Nur am Rande sei angemerkt, daß dieser „pauschale Elternunterhalt“ regelmäßig sogar dem Kindesunterhalt vorgeht, den letzterer ist ja erst aus dem Nettoeinkommen zu bezahlen⁵. Daneben den einzelnen zu zusätzlichem individuellen Elternunterhalt zu verpflichten, weil seine eigenen Eltern aus welchen Gründen auch immer am „pauschalen Elternunterhalt“ nicht in ausreichendem Maße partizipieren, erscheint schlechterdings unzumutbar.

Die Zumutbarkeitsschwelle könnte allenfalls angehoben werden, wenn feststünde, daß mit der Aufrechterhaltung des unbeschränkten Verwandtenunterhaltsrechts ein deutlich mehrer Nutzen verbunden wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Den eigenen Eltern kommt die Unterhaltspflicht kaum zugute. Denn wie bereits erwähnt, ist es regelmäßig der Sozialhilfeträger, der den übergeleiteten Unterhaltsanspruch geltend macht. Gerade diese Möglichkeit führt nun aber in der Praxis dazu, daß viele Eltern ihnen zustehende Sozialhilfe nicht in Anspruch nehmen, weil sie den Rückgriff auf ihre Kinder fürchten und vermeiden wollen. Nach der Caritas-Armutuntersuchung 1991/92⁶ nehmen insgesamt 43,8 % der potentiell Berechtigten keine Sozialhilfe in Anspruch; bei alten Menschen liegt der Anteil noch erheblich höher. Indirekt bewirkt so das Bestehen der Unterhaltspflicht eine Verschlechterung der realen Situation der Eltern. Man muß sich auch die Frage stellen, ob nicht die Aufrechterhaltung der Unterhaltspflicht dem erklärten Ziel der Altenpolitik, nämlich Menschen zu helfen, möglichst lange möglichst selbständig leben zu können, zuwiderläuft.

Doch auch eine nennenswerte Entlastung der Sozialhilfe findet durch den Rückgriff nicht statt. Die Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger im Regreßweg wird immer schwieriger und verwaltungsaufwendiger. Wie *Schellhorn*⁷ es ausdrückt: „Gutwillige Unterhaltsschuldner werden benachteiligt, böswillige werden belohnt.“ So verwundert es nicht, daß die Einnahmen aufgrund übergeleiteter Ansprüche insgesamt gegenwärtig nur ca. 2 % des Aufwandes der Sozialhilfe decken, wobei die hier primär interessierenden, nach § 90 BSHG übergeleiteten Ansprüche noch den deutlich geringeren Teil ausmachen⁸.

Insgesamt kann deshalb nur der Schluß gezogen werden, daß die Abschaffung der Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern nicht nur eine rechtspolitische Notwendigkeit sondern dringend geboten ist. Kaum mehr der Erziehung bedarf nach diesen Ausführungen, daß auch die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten zweiten oder entfernteren Grades, d. h. zwischen Enkeln und Großeltern, aufzugeben ist⁹. Damit wird außerdem lediglich die Kongruenz mit dem Sozialrecht wieder hergestellt, denn dort ist seit 1974 ein Rückgriff des Sozialhilfeträgers auf Verwandte des Hilfeeempfängers im zweiten oder entfernteren Grad ausgeschlossen (§ 91 Abs. 1 S. 1 BSHG).

Die Abschaffung des Aszendentenunterhalts kann freilich nicht isoliert erfolgen. Sie muß begleitet werden von einer Beschränkung des Deszendentenunterhalts auf die Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ergänzt um zeitlich befristeten Ausbildungsunterhalt. Aber dies sollte nicht Gegenstand meiner Ausführungen sein.

V. Aufgabe der Familiensolidarität

Gegen die Abschaffung des uneingeschränkten Verwandtenunterhalts wird nun freilich immer wieder ins Feld geführt, daß damit die Familie weiter geschwächt

werde, sie einen weiteren Funktionsverlust erleide. Hinter diesem Argument verstecken sich nun aber gleich zwei Mythen, die es aufzudecken gilt.

Der erste Mythos, der trotz aller Gegenbeweise der historischen und soziologischen Familienforschung nicht aus der Welt zu räumen ist, ist der der trigenen Kernfamilie, dieses häufig romantisch verklärte Bild der Geborgenheit nicht nur für die nachwachsende, sondern auch für die ältere Generation³. Tatsache ist jedoch, daß in vorindustrieller Zeit die durchschnittliche Familie 3,3 Personen umfaßte; der Anteil der Drei-Generationen-Familien betrug allerdings 15 %, wenn nicht sogar bedeutend weniger. Die Unterschiede zu heute sind also viel geringer als oftmals behauptet.

Der zweite Mythos ist kaum weniger überlebensfähig und widersetzt sich ebenfalls jeglichen Sachargumenten, nämlich der Mythos von der Krise, ja vom Zusammenbruch der Familie. Sehr treffend hat der herausragende Familiensoziologe René König³⁴ hierzu bemerkt: „Es ist eine alte Erfahrung, daß Menschen sofort an den Untergang einer sozialen Institution denken, wenn an ihr auch nur das Geringste geändert wird. Das sind gewissermaßen die Gewohnheitstiere der Geschichte, für die jeder Wandel unerträglich ist und sie auch schwersten psychisch beunruhigt.“ Tatsache ist jedoch, daß auch heute in einem ganz großen Maße Familiensolidarität praktiziert und gelebt wird. So werden etwa 90 % der zu Hause lebenden Pflegebedürftigen, d. h. ca. 1,1 Millionen Personen, von Familienangehörigen versorgt³⁵. Nach amerikanischen Untersuchungen führt auch eine gesteigerte Inanspruchnahme institutionalisierter Hilfen nicht zu einer Minderung familiärer Unterstützung, sondern es tritt teilweise sogar der gegenteilige Effekt auf³⁶.

In intakten Familienbeziehungen wird auch weiter Solidarität geübt werden, auch wenn die Verwandtenunterhaltspflicht wegfällt. Umgekehrt sind Unterhaltspflichten nicht dazu geeignet, in zerrütteten Familienbeziehungen Solidarität zu schaffen. Denn allein das Bestehen von Rechtspflichten hat – wie aus der rechtssoziologischen Forschung hinreichend bekannt ist – zu keiner Zeit maßgeblichen Einfluß auf das Verhalten von Menschen in engen personalen Beziehungen ausgeübt³⁷. In zerrütteten Familienbeziehungen kann die Absaffung der Unterhaltspflicht sogar geeignet sein, alten Menschen mehr Schutz zu bieten. Nach neueren Forschungen nimmt nämlich die Gewalt gegenüber alten Angehörige mit der Aufnahme des alten Menschen selbst überfordern, vielleicht weil sie den Kostengreß bei anderweitiger Unterbringung scheuen.

Eine ganze Reihe von Beziehungen zwischen Eltern und Kindern dürfte nun freilich weder gänzlich intakt auf der einen, noch zerrüttet auf der anderen Seite sein. Die Frage ist, wie sich das Bestehen oder die Abschaffung der Unterhaltspflicht hier auswirkt. Es dürfte wohl kein Zweifel daran bestehen, daß gute Familienbeziehungen bis zum Zusammenbruch gefährdet werden, wenn Unterhaltsansprüche im Regreßwege zwangsweise durchgesetzt werden, weil das soziale Sicherungssystem versagt³⁸. Dies ist ja auch der Grund für den bereits

erwähnten Verzicht vieler alter Menschen auf öffentliche Unterstützung. Eine Stärkung der Familie durch Unterhaltspflichten, bzw. umgekehrt eine Schwächung durch ihre Abschaffung kann deshalb kaum jemand behaupten. Statt dessen gilt es, tatsächlich vorhandene Solidarität zu unterstützen und zu fördern, beispielsweise durch steuerrechtliche Berücksichtigung freiwilliger Unterhaltsleistungen. Schließlich kann auch die Familie in diesem Bereich nur gestärkt werden, wenn Gesellschaft und Recht insgesamt familienfreundlicher werden. Aber bis dahin ist es sicher noch ein langer Weg.

1 Vgl. die Nachw. bei Schwenzer, FamRZ 1989, 685 f.

2 Vgl. § 81 FGB.

3 Vgl. die Nachw. bei Schwenzer, FamRZ 1989, 685, 686.

4 Vgl. von Maydell, Archiv 1986, 244, 253; Dahlinger, Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 1986, 295, 296 f.; Schwenzer, FamRZ 1989, 685, 687 ff.; Schellhorn, FuR 1990, 20, 28; Kohleiss, FamRZ 1991, 8, 13; Willutzki, Verh. des 59. DJT 1992, Bd. II, M 33, 39; Diederichsen, Verh. des 59. DJT 1992, Bd. II, M 62, 72; Dickmeis, ZfJ 1993, 1, 5.

5 Vgl. Verh. des 59. DJT 1992, Bd. II, M 259 (These C.II.1), Q 176 (These 22).

6 Vgl. Begr. zum PflegeVGE, BT-Drs. 12/5262, S. 62.

7 Vgl. vorige Fn.

8 Vgl. nur Weitzman, The Divorce Revolution, 1985, S. 351.

9 Vgl. Begr. zum PflegeVGE, BT-Drs. 12/5262.

10 Bei den Trägern der freien Wohlfahrtspflege betragen die reinen pflegebedingten Aufwendungen heute schon ca. DM 2.500,-/Monat, vgl. Sans, Caritas 94 (1993), 73, 74.

11 Vgl. AG Wetter, FamRZ 1991, 852; Innerhalb von 10 Jahren waren der Pflegebedürftigen nicht gedeckte Sozialhilfeleistungen in Höhe von mehr als DM 230.000,- zugeflossen.

12 FamRZ 1988, 755.

13 Vgl. nur LG Hagen, FamRZ 1989, 1330.

14 Vgl. vor allem BGH, FamRZ 1992, 795; als Vorinstanz: OLG Oldenburg, FamRZ 1991, 1347.

15 Vgl. LG Duisburg, FamRZ 1991, 1086 (DM 2.000,-); LG Münster, FamRZ 1992, 714 (1.400,- plus 30 %); AG Rheinbach, FamRZ 1992, 1336 (DM 1.600,-); AG Altona, FamRZ 1993, 835 (DM 1.800,-).

16 Vgl. etwa Henrich, Anm. zu LG Bielefeld, FamRZ 1992, 589; LG Essen, FamRZ 1993, 731.

17 Vgl. AG Wetter, FamRZ 1991, 852.

18 Vgl. LG Duisburg, FamRZ 1991, 1086.

19 FamRZ 1992, 1336, mit krit. Anm. Heinle.

- 20 Vgl. auch LG Hagen, FamRZ 1989, 1330: Verpflichtungen aus einem Kredit, der für die Anschaffung eines Bootes und eine Urlaubsreise aufgenommen worden war, sind, da es sich insoweit um Luxusausgaben handle, nicht abzugsfähig.
- 21 Vgl. nur *Henrich*, Anm. zu LG Bielefeld, FamRZ 1992, 589, 590.
- 22 A. A. *Fischer*, Anm. zu LG Essen, FamRZ 1993, 731, 732, unter Berufung auf BGH, FamRZ 1986, 668, wo es allerdings um Unterhalt eines minderjährigen Kindes ging.
- 23 Vgl. LG Bielefeld, FamRZ 1992, 589; *Fischer*, Anm. zu LG Essen, FamRZ 1993, 731, 732 f.
- 24 Vgl. LG Essen, FamRZ 1993, 731; zum selben Ergebnis gelangt *Henrich*, Anm. zu LG Bielefeld, FamRZ 1992, 589, 590.
- 25 Vgl. *Spiegelhalter*, Caritas 94 (1993), 58, 64.
- 26 Vgl. BT-Drs. 12/5262, S. 4.
- 27 Vgl. *Spiegelhalter*, Caritas 94 (1993), 58, 60 ff.
- 28 Vgl. *Willutzki*, Verh. des 59. DJT 1992, Bd. II, M 33, 39.
- 29 Vgl. *Spiegelhalter*, Caritas 94 (1993), 58, 61.
- 30 FuR 1990, 20, 28.
- 31 Vgl. *Münder*, NJW 1990, 2031, 2032.
- 32 Einzelheiten hierzu bei *Schwenzler*, FamRZ 1989, 685, 688.
- 33 Vgl. *Marschalck*, FS Schubnell, 1983, S. 445, 447 f.; *Schütze/Lang*, FuR 1992, 336.
- 34 In: Die Institution der Ehe, 1979, S. 105.
- 35 Vgl. Begr. zum PflegeVGE, BT-Drs. 12/5262, S. 64.
- 36 Vgl. *Schütze/Lang*, FuR 1992, 336, 337.
- 37 Vgl. *Schwenzler*, Vom Status zur Realbeziehung, 1987, S. 277 f.
- 38 Vgl. *Schreiber/Schreiber*, ZRP 1993, 146 ff.
- 39 Vgl. *Willutzki*, Verh. des 59. DJT 1992, Bd. II, M 33, 40.